

Heilmittelverordnung

vom 21. Juni 2011¹

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung von Art.83 des Bundesgesetzes über Arzneimittel und Medizinprodukte vom 15.Dezember 2000² sowie gestützt auf Art.54ter des Gesundheitsgesetzes vom 28.Juni 1979³

als Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. Dieser Erlass regelt den in den Zuständigkeitsbereich des Kantons fallenden Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Arzneimittel und Medizinprodukte im Humanbereich. Geltungs-
bereich

Er wird unter Vorbehalt der eidgenössischen Verordnung über die Tierarzneimittel vom 18.August 2004⁴ sachgemäss angewendet.

Art. 2. Vollzugsbehörden sind:

- a) die Kantonsapothek; Vollzugs-
behörden
- b) für Betriebe nach Art.30 Abs.1 der eidgenössischen Tierarzneimittelverordnung vom 18.August 2004⁴ das Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen.

Die Kantonsapothek und das Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen arbeiten bei der Erfüllung ihrer Vollzungsaufgaben zusammen.

1 Im Amtsblatt veröffentlicht am 2.August 2011, ABl 2011, 1949 ff.; in Vollzug ab 1.September 2011.

2 SR 812.21; abgekürzt HMG.

3 sGS 311.1.

4 SR 812.212.27; abgekürzt TAMV.

II. Heilmittel

Bewilligung zur Herstellung von Arzneimitteln

Art. 3. Die Vollzugsbehörde erteilt Personen mit einer Detailhandelsbewilligung die Bewilligung zur Herstellung von Arzneimitteln nach Art. 9 Abs. 2 Bst. a bis c^{bis} des Bundesgesetzes über Arzneimittel und Medizinprodukte vom 15. Dezember 2000¹, wenn diese nachweist, dass:

- a) ein Qualitätssicherungssystem vorhanden ist, das der Art und dem Umfang der Herstellertätigkeit entspricht;
- b) die Regeln der guten Herstellungspraxis² für Arzneimittel in kleinen Mengen nach der Pharmacopoea Helvetica eingehalten werden;
- c) die Risikoprüfung der hergestellten Arzneimittel eine kantonale Zuständigkeit ergibt³.

Bewilligung zur Lagerung von Blut und Blutprodukten

Art. 4. Die Vollzugsbehörde erteilt Betrieben die Bewilligung zur Lagerung von Blut und labilen Blutprodukten, wenn diese nachweisen, dass:

- a) sie die geeigneten qualitätssichernden Massnahmen ergreifen, um den sachgemässen Umgang mit Blut und Blutprodukten sicherzustellen⁴;
- b) die für die Lagerung verantwortliche Person über die notwendige Sachkenntnis und Erfahrung verfügt;
- c) geeignete Räumlichkeiten und Einrichtungen vorhanden sind;
- d) die Sicherheit der Produkte gewährleistet ist.

Rezepte für Heilmittel
a) Ausstellung

Art. 5. Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Chiropraktorinnen und Chiropraktoren sowie Tierärztinnen und Tierärzte sind befugt, Rezepte für Heilmittel auszustellen.

b) Beschreibung

Art. 6. Rezepte für Heilmittel sind gültig, wenn sie folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Vorname der ausstellenden Person sowie deren Praxis- oder Betriebsadresse in Druckschrift;
- b) eigenhändige Unterschrift der ausstellenden Person. Die qualifizierte elektronische Signatur im Sinn von Art. 14 Abs. 2 bis des Schweizerischen Obligationenrechts vom 30. Mai 1911⁵ ist der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellt;
- c) Name und Vorname sowie Jahrgang der Patientin oder des Patienten;

1 SR 812.21.

2 Art. 7 HMG, SR 812.21; Art. 6 Abs. 4 i.V.m. Anhang 1b der eidg V über die Bewilligungen im Arzneimittelbereich (SR 812.212.1; abgekürzt AMBV).

3 Art. 6 Abs. 2 AMBV, SR 812.212.1.

4 Art. 37 HMG, SR 812.21.

5 SR 220.

- d) bei Tieren:
1. Name und Vorname sowie Adresse der Tierhalterin oder des Tierhalters;
 2. Bezeichnung der Tierart;
 3. Anzahl der zu behandelnden Tiere;
- e) Datum der Ausstellung;
- f) Art und Menge des abzugebenden Heilmittels sowie die Dosierung.

Rezepte für Heilmittel sind, wenn nichts anderes verordnet ist oder sich aus den Umständen ergibt, längstens ein Jahr, Dauerrezepte längstens zwei Jahre gültig.

Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen über die Verschreibung von Betäubungsmitteln¹ sowie von Fütterungsarzneimitteln und Arzneimittel-Vormischungen².

III. Detailhandel

1. Detailhandelsbetriebe

Art. 7. Zum Detailhandel gehören:

Arten

- a) öffentliche Apotheken;
- b) ärztliche und zahnärztliche Privatapotheken zur Abgabe von Arzneimitteln an Patientinnen und Patienten;
- c) tierärztliche Privatapotheken zur Abgabe von Arzneimitteln für Tiere und Tiergruppen;
- d) Spital- und Heimapotheken zur Abgabe an Spitalpatientinnen und Spitalpatienten oder an Heimbewohnerinnen und Heimbewohner;
- e) Drogerien.

Die Vollzugsbehörde veröffentlicht ein Verzeichnis der Detailhandelsbetriebe.

2. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 8. Wer Arzneimittel in Detailhandelsbetrieben abgibt, benötigt eine Betriebsbewilligung.

Betriebsbewilligung

1 Insbesondere Art. 3 e und Art. 15 a Abs. 5 des BG über die Betäubungsmittel und psychotropen Stoffe, SR 812.121; Art. 3 Abs. 1 Bst. c der Vollzugsverordnung zur Bundesgesetzgebung über die Betäubungsmittel, sGS 314.5.
 2 Art. 16 f. TAMV, SR 812.212.27.

Qualitäts- sicherung	<p><i>Art. 9.</i> Der Detailhandelsbetrieb unterhält ein geeignetes Qualitätssicherungssystem, das der Art, der Bedeutung und dem Umfang der durchzuführenden Arbeiten und Dienstleistungen angemessen ist.</p> <p>Das Qualitätssicherungssystem hat insbesondere den Leitfäden¹ zur Qualitätssicherung der Kantonsapothekerinnen und Kantonsapotheker der Region Ost- und Zentralschweiz zu entsprechen.</p> <p>Die Kantonsapotheke kann ergänzende Weisungen erlassen.</p>
Fachliche Unabhängig- keit	<p><i>Art. 10.</i> Die Leiterin oder der Leiter führt den Detailhandelsbetrieb fachlich unabhängig.</p> <p>Entgegenstehende Vertragsbestimmungen sind unwirksam.</p>
Räumlichkeiten und Einrichtungen a) Voraus- setzungen	<p><i>Art. 11.</i> Die Detailhandelsbetriebe verfügen über die erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen zur fachgerechten Beschaffung, Lagerung, Herstellung und Abgabe von Arzneimitteln.</p> <p>Arzneimittel der Abgabekategorie² A bis D sind Dritten nicht zugänglich und werden getrennt von anderen Waren aufbewahrt.</p> <p>Die erforderliche Hygiene muss jederzeit gewährleistet sein.</p>
b) Bauplan- prüfung	<p><i>Art. 12.</i> Die Baupläne der Detailhandelsbetriebe können der Vollzugsbehörde zur Prüfung vorgelegt werden.</p>
Auskün- dungen und Bezeich- nungen	<p><i>Art. 13.</i> Auskün- dungen wie Geschäftsbezeichnungen, Firmen und Werbung von Detailhandelsbetrieben weisen keinen rechtswidrigen Inhalt auf, sind nicht aufdringlich und geben zu keinen Täuschungen Anlass.</p> <p>Detailhandelsbetriebe führen die Bezeichnung, die in der Bewilligung genannt wird.</p> <p>Nicht bewilligungspflichtige Betriebe oder Betriebe, denen die Bewilligung nicht erteilt oder entzogen wurde, führen keine Bezeichnungen, die eine Bewilligung vortäuschen können.</p>
Arzneimittel- abgabe a) Beschrän- kungen	<p><i>Art. 14.</i> Arzneimittel der Abgabekategorien A bis D werden nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) in Selbstbedienung abgegeben. Ausgenommen sind Arzneimittel der Abgabekategorie D³ zur äusserlichen und zur lokalen Anwendung in der Mundhöhle sowie Tees, wenn bei der Abgabe die Fachberatung gewährleistet wird; b) ausserhalb der Geschäftsräumlichkeiten eines Detailhandelsbetriebs in Verkehr gebracht. Ausgenommen ist die Abgabe durch: <ul style="list-style-type: none"> 1. Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte bei Hausbesuchen und Notfällen; 2. Tierärztinnen und Tierärzte bei Bestandes- oder Betriebsbesuchen. <p>Die Vollzugsbehörde kann die Abgabe an Messen und Ausstellungen bewilligen.</p>

¹ <http://www.kantonsapotheke.sg.ch/gesetze-richtlinien>.

² Art. 23 bis 26 der eidg V über die Arzneimittel (SR 812.212.21; abgekürzt VAM).

³ Art. 26 VAM, SR 812.212.21.

Art. 15. Humanarzneimittel werden in der Originalpackung abgegeben. b) Form

Wird ausnahmsweise eine Teilpackung abgegeben, werden schriftlich festgehalten:

- a) die Abgabestelle;
- b) die Bezeichnung und Stärke des Arzneimittels;
- c) die Dosierung;
- d) das Verfallsdatum.

Die Rückverfolgbarkeit wird sichergestellt.

3. Öffentliche Apotheken

Art. 16. Die Vollzugsbehörde erteilt die Betriebsbewilligung, wenn: Betriebsbewilligung

- a) die Leiterin oder der Leiter über die Bewilligung zur selbständigen Ausübung des Apothekerberufs¹ verfügt;
- b) durch Inspektion festgestellt worden ist, dass die Vorschriften zur Führung eines Detailhandelsbetriebs erfüllt sind;
- c) die räumlichen und einrichtungsmässigen Voraussetzungen bestehen, ärztliche Rezepte nach Formula magistralis² auszuführen;
- d) eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung oder andere, gleichwertige Sicherheiten nachgewiesen wurden.

Art. 17. Die Leiterin oder der Leiter:

- a) führt keine weiteren Apotheken;
- b) ist während der Geschäftszeiten in der Regel anwesend;
- c) sorgt bei Abwesenheit für eine Vertretung.

Leitung und Vertretung

Die Stellvertretung richtet sich nach der Verordnung über die Ausübung der medizinischen Berufe vom 21. Juni 2011³.

Art. 18. Apothekerinnen und Apotheker übernehmen Aufgaben zur Förderung und Erhaltung der Gesundheit sowie zur Verhütung von Krankheiten. Sie haben insbesondere Ärztinnen und Ärzte, Patientinnen und Patienten und Kundinnen und Kunden pharmazeutisch zu beraten. Tätigkeiten im Bereich der Gesundheitsvorsorge

Sie sind namentlich auch befugt, Blutdruck-, Cholesterin- und Blutzuckermessungen durchzuführen.

Art. 19. Die Ausführung von Rezepten für Arzneimittel ist auf öffentliche Apotheken beschränkt. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der eidgenössischen Verordnung über die Tierarzneimittel vom 18. August 2004⁴. Ausführung von Rezepten

1 Art. 34 MedBG, SR 811.11; Art. 5 ff. der Verordnung über die Ausübung der medizinischen Berufe, sGS 312.0.

2 Art. 9 Abs. 2 Bst. a HMG, SR 812.21.

3 sGS 312.0.

4 Art. 16 ff. TAMV, SR 812.212.27.

Die Leiterin oder der Leiter:

- a) überprüft, ob das Rezept von einer berechtigten Fachperson ausgestellt wurde und den Anforderungen¹ entspricht;
- b) erkundigt sich bei Unklarheiten bei der Ausstellerin oder beim Aussteller des Rezeptes;
- c) hält auffällige, missbräuchlich verwendete oder gefälschte Rezepte zurück und stellt diese der Vollzugsbehörde zu.

Fehlendes
Rezept

Art. 20. Wer ein verschreibungspflichtiges Arzneimittel ohne Rezept im Sinn von Art. 24 Abs. 1 Bst. a des Bundesgesetzes über Arzneimittel und Medizinprodukte vom 15. Dezember 2000² abgibt, protokolliert die Abgabe unter Angabe des Grundes.

Versandhandel

Art. 21. Die Vollzugsbehörde erteilt die Bewilligung für den Versandhandel, wenn die bundesrechtlichen Bedingungen³ erfüllt sind.

4. Privatapotheken

Betriebs-
bewilligung

Art. 22. Die Vollzugsbehörde erteilt die Betriebsbewilligung, wenn:

- a) die gesuchstellende Person einen der folgenden Berufe ausübt:
 1. Ärztin oder Arzt;
 2. Zahnärztin oder Zahnarzt;
 3. Tierärztin oder Tierarzt;
- b) durch Inspektion festgestellt worden ist, dass die Vorschriften zur Führung eines Detailhandelsbetriebs erfüllt sind.

Arzneimittel-
abgabe

Art. 23. Inhaber und Inhaberinnen von Privatapotheken dürfen Arzneimittel abgeben:

- a) an eigene Patientinnen oder Patienten;
- b) für Tiere und Tierbestände, welche die Tierärztin oder der Tierarzt betreut.

Die Abgabe an Dritte ist in Notfällen erlaubt.

Die Abgabe hat durch den Arzt oder die Ärztin selbst oder unter seiner oder ihrer unmittelbaren Aufsicht und Verantwortung zu erfolgen.

Rezeptabgabe

Art. 24. Auf Verlangen ist anstelle des Arzneimittels ein Rezept abzugeben:

- a) der Patientin oder dem Patienten;
- b) der Tierhalterin oder dem Tierhalter.

¹ Insbesondere Art. 6 dieses Erlasses und Art. 26 HMG, SR 812.21.

² SR 812.21.

³ Art. 27 Abs. 2 HMG, SR 812.21; Art. 29 VAM, SR 812.212.21.

5. Spital- und Heimapotheken

Art. 25. Die Vollzugsbehörde erteilt die Betriebsbewilligung, wenn:

- a) die Leiterin oder der Leiter über ein eidgenössisches oder eidgenössisch anerkanntes Apothekerdiplom verfügt;
- b) durch Inspektion festgestellt worden ist, dass die Vorschriften zur Führung eines Detailhandelsbetriebs erfüllt sind.

Betriebsbewilligung
a) Voraussetzungen

Die Spital- oder Heimapotheke kann von der Inhaberin oder dem Inhaber eines eidgenössischen oder eidgenössisch anerkannten Arztdiploms geführt werden, wenn keine Arzneimittel hergestellt oder direkt an Patientinnen oder Patienten zur Verwendung ausserhalb des stationären Bereichs abgegeben werden.

Lässt der Betrieb Arzneimittel im Auftrag herstellen, zieht er periodisch eine Inhaberin oder einen Inhaber eines eidgenössischen oder eidgenössisch anerkannten Apothekerdiploms für die Auftragserteilung, die Qualitätssicherung und die Sicherung der korrekten Anwendung bei.

Art. 26. Keiner Betriebsbewilligung bedürfen Spitäler und Heime, die ausschliesslich Arzneimittel aus dem Detailhandel für bestimmte Patientinnen und Patienten oder Heimbewohnerinnen und Heimbewohner aus einer Privatapotheke oder auf ärztliches Rezept hin aus einer öffentlichen Apotheke beschaffen, individuell verwalten und durch eine diplomierte Pflegefachperson ausschliesslich der Bestimmungsperson abgeben.

b) Ausnahme

Der Detailhandelsbetrieb beschriftet die Arzneimittel so, dass die Bestimmungsperson eindeutig ist.

Art. 27. Arzneimittel dürfen abgesehen von Notfällen abgegeben werden:

- a) aus einer Spitalapotheke an stationär oder ambulant behandelte Patientinnen oder Patienten des Spitals;
- b) aus einer Heimapotheke an Bewohnerinnen oder Bewohner des Heims.

Arzneimittelabgabe

6. Drogerien

Art. 28. Drogerien sind Ladengeschäfte, die Arzneimittel der Abgabekategorien D und E, Medizinprodukte, Chemikalien und weitere Drogeriewaren verkaufen.

Betriebsbewilligung

Die Vollzugsbehörde erteilt die Betriebsbewilligung, wenn:

- a) die Leiterin oder der Leiter über die Bewilligung zur selbständigen Ausübung des Drogistenberufs verfügt;
- b) durch Inspektion festgestellt worden ist, dass die Vorschriften zur Führung eines Detailhandelsbetriebs erfüllt sind.

Leitung und
Vertretung

- Art. 29.* Die Leiterin oder der Leiter:
- führt keine weiteren Drogerien;
 - ist während der Öffnungszeiten in der Regel anwesend;
 - sorgt bei Abwesenheit für eine Vertretung.

Die Tätigkeit von Stellvertreterinnen und Stellvertretern sowie Personen unter Aufsicht richtet sich nach der Verordnung über die Ausübung von Berufen der Gesundheitspflege vom 21. Juni 2011¹.

IV. Weitere Berechtigungen zur Abgabe oder Anwendung von Arzneimitteln

Abgabe und
Anwendung
durch Thera-
peutinnen und
Therapeuten
der Komple-
mentär- und
Alternativ-
medizin²

Art. 30. Therapeutinnen und Therapeuten der Komplementär- und Alternativmedizin, die über die Voraussetzungen für die selbständige Berufsausübung verfügen, können von der Kantonsapotheke bezeichnete Arzneimittel der Komplementärmedizin abgeben und anwenden.

Die Kantonsapotheke untersagt die Abgabe und Anwendung von Arzneimitteln, wenn gegen die Bestimmungen dieses Erlasses verstossen wird.

Abgabe von
Tierarznei-
mitteln

Art. 31. Die Vollzugsbehörde erteilt Zoo- und Imkerfachgeschäften die Bewilligung für die Abgabe von Tierarzneimitteln, wenn diese die Voraussetzungen nach Art. 9 der eidgenössischen Verordnung über die Tierarzneimittel vom 18. August 2004³ erfüllen.

Anwendung
verschreibungs-
pflichtiger
Arzneimittel

Art. 32. Im Rahmen der Berufsausübung darf von der Kantonsapotheke bezeichnete verschreibungspflichtige Arzneimittel anwenden sowie davon Vorräte halten, wer mit Bewilligung des Gesundheitsdepartementes tätig ist als:

- Hebamme oder Entbindungspfleger;
- Dentalhygienikerin oder Dentalhygieniker;
- Chiropraktorin oder Chiropraktor;
- Rettungssanitäterin oder Rettungssanitäter.

Die anwendungsberechtigte Person hält die Bestimmungen dieses Erlasses über den Detailhandel ein.

Die Kantonsapotheke untersagt die Anwendung von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln, wenn gegen die Bestimmungen dieses Erlasses über den Detailhandel verstossen wird oder andere als die von ihr bezeichneten Arzneimittel eingesetzt werden.

¹ sGS 312.1.

² Art. 25 a VAM, SR 812.212.21.

³ SR 812.212.27.

V. Kantonale Ethikkommission

Art. 33. Das Gesundheitsdepartement wählt die aus mindestens elf Mitgliedern bestehende kantonale Ethikkommission sowie deren Präsidentin oder Präsidenten.

Wahl und
Zusammen-
setzung

Die Zusammensetzung der kantonalen Ethikkommission und Anforderungen an deren Mitglieder richten sich nach Art. 30 und 31 der Verordnung über klinische Versuche mit Heilmitteln vom 17. Oktober 2001¹.

Art. 34. Die kantonale Ethikkommission beurteilt und bewilligt die Durchführung von:

Aufgaben

- a) klinischen Versuchen mit Heilmitteln und Medizinprodukten an Menschen, die dem Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte vom 15. Dezember 2009² unterstehen;
- b) klinischen Versuchen an Menschen, die nicht dem Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte² vom 15. Dezember 2009 unterstehen;
- c) klinische Versuche der Transplantation menschlicher Organe, Gewebe oder Zellen;
- d) Forschungsprojekte mit menschlichen embryonalen Stammzellen.

Art. 35. Die Ethikkommission berücksichtigt bei ihrer Entscheidung insbesondere das geltende Völker- und Bundesrecht zur Forschung am Menschen sowie ergänzend die anerkannten Standesregeln der jeweiligen Forschungsdisziplin.

Rechts-
grundlagen

Art. 36. Die kantonale Ethikkommission erstattet dem Gesundheitsdepartement jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.

Bericht-
erstattung

Sie unterrichtet das Gesundheitsdepartement über Unregelmässigkeiten und unerwünschte schwerwiegende Ereignisse bei bewilligten Forschungsprojekten.

Art. 37. Die kantonale Ethikkommission erlässt ein Geschäftsreglement sowie einen Gebührentarif für die Begutachtung von Forschungsprojekten.

Reglement und
Gebührentarif

Reglement und Gebührentarif bedürfen der Genehmigung des Gesundheitsdepartementes und werden angemessen veröffentlicht.

¹ SR 812.214.2.

² SR 812.21.

VI. Verfahren und Vollzug

Verfahren der Erteilung einer Bewilligung

Art. 38. Das Gesuch um Bewilligung zur Herstellung oder Abgabe von Heilmitteln ist bei der Vollzugsbehörde einzureichen. Dem Gesuch sind die zur Beurteilung der Bewilligungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen beizulegen.

Die Vollzugsbehörde kann bei der gesuchstellenden Person zusätzliche Unterlagen einfordern. Bei Gesuchen, die diesen Anforderungen nicht genügen, wird unter Androhung des Nichteintretens eine Nachfrist zur Verbesserung des Gesuchs angesetzt.

Mitteilungspflicht

Art. 39. Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber reicht der Vollzugsbehörde für jede Änderung des Inhalts der Bewilligung ein Gesuch mit den erforderlichen Unterlagen ein.

Sie oder er meldet der Vollzugsbehörde nach Bewilligungserteilung wesentliche Änderungen im personellen, organisatorischen und infrastrukturellen Bereich.

Entzug und Beschränkung der Bewilligung

Art. 40. Die Vollzugsbehörde entzieht die Bewilligung, wenn die Voraussetzungen zur Herstellung oder Abgabe von Heilmitteln nicht mehr gegeben sind.

Sie kann bei Verstössen gegen die Vorschriften der Heilmittelgesetzgebung oder dieses Erlasses, insbesondere bei mangelnder Qualitätssicherung, vorschriftswidriger Lagerung, Überwachung oder Abgabe von Arzneimitteln, die Bewilligung zur Herstellung oder Abgabe einschränken oder entziehen.

Sie zeigt den Entzug oder die Einschränkung der Bewilligung unter Einräumung einer angemessenen Frist zur Behebung der Mängel oder der Einreichung eines Massnahmenplans an.

Kontrollen und Massnahmen der Vollzugsbehörde

Art. 41. Die Vollzugsbehörde kann zum Vollzug des Erlasses nach Art. 58 Abs. 1 und 4 sowie Art. 66 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Arzneimittel und Medizinprodukte vom 15. Dezember 2000¹ und nach Art. 43 der Verordnung über die Bewilligungen im Arzneimittelbereich vom 17. Oktober 2001²:

- a) Kontrollen durchführen;
- b) Massnahmen treffen.

Über Kontrollen wird ein Protokoll erstellt.

1 SR 812.21.

2 SR 812.212.1.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 42. Der Gebührentarif für die Gesundheitspolizei vom 25. Mai 1993¹ wird wie folgt geändert: Änderung bisherigen Rechts

Ziff.	Fr.
5	Heilmittelverordnung vom 21. Juni 2011²
51	Bewilligung zur Herstellung von Arzneimitteln (Art. 3) 200.– bis 500.–
52	Bewilligung zur Lagerung von Blut und Blutprodukten (Art. 4) 200.– bis 500.–
53	Bewilligung zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke einschliesslich Inspektion (Art. 16) 650.– bis 1500.–
54	Bewilligung zum Betrieb einer Privatapotheke einschliesslich Inspektion (Art. 22) .. 300.– bis 1000.–
55	Bewilligung zum Betrieb einer Spital- oder Heimapotheke einschliesslich Inspektion (Art. 25) 550.– bis 2500.–
56	Bewilligung zum Betrieb einer Drogerie einschliesslich Inspektion (Art. 28) 550.– bis 1500.–
57	Bewilligung zur Abgabe von Tierarzneimitteln in Zoo- und Imkerfachgeschäften (Art. 31) 200.– bis 500.–
58	Bewilligung zum Versandhandel mit Arzneimitteln (Art. 27 des Bundesgesetzes über Arzneimittel und Medizinprodukte [Heilmittelgesetz] vom 15. Dezember 2000 ³) .. 500.– bis 2500.–
59	übrige Inspektionen einschliesslich Protokoll und Korrespondenz, je Inspektor und Stunde 150.–

Art. 43. Die Heilmittelverordnung vom 10. November 1981⁴ wird aufgehoben. Aufhebung bisherigen Rechts

1 sGS 311.3.

2 sGS 314.3.

3 SR 812.21.

4 nGS 16–83 (sGS 314.3).

Übergangs-
bestimmung

Art. 44. Die vor Vollzugsbeginn dieses Erlasses erteilten Bewilligungen für öffentliche Apotheken, Privatapotheken und Drogerien gelten bis zu deren Ablauf.

Vorbehalten bleiben der Entzug und die Einschränkung der Bewilligung nach Massgabe der in diesem Erlass festgelegten Voraussetzungen.

Vollzugsbeginn

Art. 45. Dieser Erlass wird ab 1. September 2011 angewendet.

Die Präsidentin der Regierung:
Karin Keller-Sutter

Der Staatssekretär:
Canisius Braun